

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** GPI Holding GmbH

**Anschrift:** Gutenbergstrasse 2-4, 65830 Kriftel

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

GPI Holding GmbH ("GPI") und ihre direkten und indirekten Tochterunternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen hat die Überwachung des Risikomanagements durch die Rolle einer standortübergreifenden Menschenrechtsbeauftragten festgesetzt. Die Rolle wurde im Berichtszeitraum 2024 von Frau Anne Wagener, VP Legal, ausgefüllt.

Die Menschenrechtsbeauftragte wird bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten / des Risikomanagements durch die eigens zu diesem Zweck neu geschaffene Position eines Compliance & Social Responsibility Managers unterstützt, der das Projekt intern leitet und die fristgemäße Implementierung begleitet hat und die Überwachung sicherstellt. Der Compliance & Social Responsibility Manager berichtet direkt an die Menschenrechtsbeauftragte.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Menschenrechtsbeauftragte Frau Anne Wagener war im Berichtszeitraum in regelmäßigem Austausch mit der Geschäftsleitung zu menschenrechtsbezogenen Entwicklungen und Aktivitäten. Hierbei werden unter Anderem menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Erkenntnisse aus der Prüfung des Beschwerdeverfahrens, sowie die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen zur Prävention and Abhilfesicherung thematisiert. Gemäß dem etablierten Prozess berichten Menschenrechtsbeauftragte und Compliance & Social Responsibility Manager zudem einmal jährlich formell im Rahmen einer eigens hierfür anberaumten Sitzung and die Geschäftsführung.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.graphicpkg.com/custom-content/uploads/2025/04/Human-Rights-Policy-Statement-under-the-German-Supply-Chain-Act-2025.pdf>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die englische Originalfassung der Grundsatzklärung wurde auf der Webseite von Graphic Packaging International veröffentlicht und ist damit auch für Externe zugänglich. Eine ins Deutsche übersetzte Fassung wurde zusätzlich für die Mitarbeiter an den Standorten ausgehängt, und dem Betriebsrat in Schriftform vorgelegt.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung wurde für den Berichtszeitraum 2024 erstmalig erstellt und es gab in diesem Zeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikosituation.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

GPI hat eine standortübergreifende LkSG-Arbeitsgruppe eingerichtet, geleitet vom Manager Social Responsibility & Compliance und der Menschenrechtsbeauftragten, welche sicherstellen, dass alle Sorgfaltspflichten unter dem LkSG fristgemäß umgesetzt werden. Die Arbeitsgruppe besteht zusätzlich aus Repräsentanten verschiedener Funktionsbereiche, wie z.B. Supply Chain, Sustainability, und Legal, und der betroffenen GPI-Produktionsstätten, die im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte für ihre Entscheidungsprozesse und Geschäftspraktiken verantwortlich sind. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen, um Updates zum Projektzeitplan, dem aktuellen Fortschritt und den Ergebnissen der Sorgfaltspflichten sowie ausstehende Aufgaben auszutauschen.

Alle Fachfunktionen der GPI Holding GmbH bekennen sich strikt zur unternehmensweiten Strategie zu Menschenrechten und Umweltschutz.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Beachtung der Menschenrechte stellt ein interdisziplinäres Thema dar, das in der gesamten Unternehmensstruktur durch verschiedene Fachbereiche umgesetzt wird. Die folgenden zwei Beispiele illustrieren, wie die Strategie in die operativen Prozesse und Abläufe integriert ist:

- Im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (SHE = Safety, Health and Environment) wird die Strategie durch ein unternehmensweites EHS-Managementsystem in die operativen Prozesse integriert. Die global im Unternehmen verankerte EHS-Prinzipien werden durch externe als auch interne regulatorische Rahmenbedingungen ergänzt, welche in Form von ISO-Standards, Arbeitsanweisungen, Schulungen etc. umgesetzt werden. Die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben wird in regelmäßigen internen Audits, gesonderten HSE-Audits, sowie externen SEDEX-Audits überprüft.

- Im Bereich des Lieferkettenmanagements sind Nachhaltigkeitsaspekte umfassend in die Praktiken der Beschaffung und des Lieferantenmanagements integriert. Diese Praktiken umfassen unter anderem die Auswahl von Lieferanten, das Management bestehender Lieferantenbeziehungen, die Durchführung von Schulungen für Lieferanten sowie das Risikomanagement und die Risikobewertung. Unsere globalen Mindestanforderungen für Bereiche wie Menschenrechte, Arbeitspraktiken und Gesundheitsschutz sind im Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt und bieten einen Leitfaden zur Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

GPI hat eine Beauftragte für Menschenrechte ernannt, die regelmäßig an die Geschäftsleitung berichtet und zur Durchführung des Projektmanagements eigens eine neue Stelle - Manager(in) Social Responsibility & Compliance - geschaffen, welche die Arbeitsgruppe zum LkSG koordiniert und für die Umsetzung des Projekts verantwortlich ist. Die Projektmanagerin berichtet direkt an die Menschenrechtsbeauftragte. Die relevanten Fachbereiche – darunter Personalwesen, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SHE), Einkauf, Compliance usw. – bringen ihre Erfahrungen, Fachkenntnisse und Ressourcen in die Durchführung des Sorgfaltspflichtenprozesses ein. Auch in anderen Fachgebieten spielt Nachhaltigkeit weltweit eine große Rolle, hier werden durch die Experten sowohl menschenrechtliche als auch umweltrechtliche Themen bearbeitet.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

01.01.2024 bis 31.12.2024

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Bei GPI sind Risikobewertung und -management ein integraler Bestandteil der strategischen Planung, des Risikomanagements und des Governance-Ansatzes. Daher werden die Risiken sowohl jährlich als auch anlassbezogen bewertet, um Menschenrechts- und Umweltrisiken innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei den Lieferanten zu identifizieren. Jede Gesellschaft der GPI Holding GmbH, die den Berichtspflichten nach dem LkSG unterliegt, wurde in die Risikobewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Einzelbewertung wurden konsolidiert, dokumentiert und werden im Abschlussbericht festgehalten.

Risiken im eigenen Geschäftsbereich von GPI werden im Rahmen von Selbstbewertungen durch die verantwortlichen Abteilungen wie Health, Safety & Environment oder Personal/HR identifiziert und bewertet. Dies geschieht jährlich oder anlassbezogen.

Für unmittelbare Lieferanten werden ebenfalls mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen Risikoanalysen durchgeführt. Im Rahmen der abstrakten Risikobewertung erhalten die Lieferanten einen kombinierten Risiko-Score, der sich aus den Länder- und Branchenrisiken sowie dem Einkaufsvolumen im Verhältnis zum durchschnittlichen jährlichen Umsatz des Lieferanten ableitet. Anschließend werden die Lieferanten in Risikokategorien eingeteilt.

Lieferanten der Kategorie mittleres und hohes Risiko werden weiter geprüft und gebeten, einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung auszufüllen, sofern nicht bereits aktuelle und verlässliche Informationen zur Risikodisposition des jeweiligen Lieferanten vorliegen. Weitere Methoden, um konkrete Risiken bei Lieferanten zu bewerten, können Desktop-Studien, Third-Party-Audits, Stakeholder-Befragungen oder die Konsultation verfügbarer externer Quellen sein.

Die Risikobewertungen der zuvor identifizierten Risiken erfolgen anhand der Kriterien des Schweregrads und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Bestehende Maßnahmen zur Risikominderung werden bei der Bewertung des individuellen Risikos berücksichtigt. Die Einteilung in Risikokategorien hilft bei der Festlegung der nachfolgenden Maßnahmen.

Die Wirksamkeit des Risikoanalyseprozesses wird geprüft, indem der Prozess für jedes dem LkSG

unterliegenden GPI- Unternehmen überprüft und seine vollständige und fristgemäße Durchführung vom Werksleiter oder einem autorisierten Vertreter bestätigt wird. Die Ergebnisse der Risikobewertungen werden der Geschäftsleitung berichtet. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden geeignete Ziele, Präventions- und Abhilfemaßnahmen definiert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage, sowie ebenfalls keine Sachverhalte, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen nach einer einheitlichen Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung werden einzeln durch die Experten aus den jeweiligen Fachbereichen (z.B. Einkauf, HSE oder Personal) bewertet. Bei unmittelbaren Lieferanten wird der potenzielle Einfluss von GPI berücksichtigt, indem das Verhältnis zwischen unserem Einkaufsvolumen und dem durchschnittlichen Umsatz des Lieferanten ausgewertet wird.

Anschließend werden die Risiken bzw. Risikolieferanten in Risikogruppen (niedrig, mittel, hoch) eingeteilt. Priorisiert werden die Risiken, die in den Klassen mittleres oder hohes Risiko eingestuft wurden.

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden in einer Heatmap bzw. Skala grafisch dargestellt. Ebenfalls wird ein Risikoinventar erstellt, welches Angaben zu Risikobeschreibung, Verantwortlichkeit, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen enthält.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Verunreinigung der Umwelt durch unbeabsichtigten Austritt (gefährlicher) Chemikalien.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Estland

#### Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Fehlende Prozesse zur Überprüfung der Prozesskonformität unserer Lieferanten.

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Deutschland
- Estland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Andere/weitere Maßnahmen

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

- Zum Risiko der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen: Durch vielfältige Schulungsangebote sensibilisieren wir unsere Mitarbeiter für die Bedeutung der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

Jeder Mitarbeiter erhält bei seiner Einstellung eine Schulung durch die Abteilung Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Diese Schulungen müssen regelmäßig wiederholt werden. Die Mitarbeiter werden im Umgang mit Gefahrenstoffen, einschließlich deren Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung, geschult. Diese Informationen stehen den Mitarbeitern auch in den Standardarbeitsanweisungen zur Verfügung und können jederzeit nachgelesen werden. Vorgesetzte und Verantwortliche aus dem Bereich HSE sensibilisieren regelmäßig für die Wichtigkeit der Einhaltung der festgelegten Verfahren.

- Zum Risiko des Verstoßes gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Bei GPI dürfen nur autorisierte Personen mit gefährlichen Abfällen umgehen, da uns bewusst ist, dass unsachgemäßer Umgang verheerende Folgen haben kann. Jeder GPI-Standort hat eine Person (und bei Bedarf einen Stellvertreter) für den Umgang mit gefährlichen Abfällen benannt. Da die Einhaltung der Vorschriften von entscheidender Bedeutung ist, erhält diese Person gesonderte Rechte und Verantwortlichkeiten, sowie eine spezielle Schulung. Diese Schulung umfasst Informationen zu Prozessen, Verantwortlichkeiten und Notfallmaßnahmen. Sie wird rollenbasiert durchgeführt und regelmäßig wiederholt. Die Schulung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Abfallentsorgungsunternehmen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Das Schulungsprogramm unterstützt die Standorte dabei, die Anforderungen in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu erfüllen und Risiken zu minimieren. Im Jahr 2024 gab es keine Verstöße, sodass die Präventionsmaßnahmen als wirksam gelten können.

Die Wirksamkeit aller Maßnahmen wird in regelmäßigen internen Audits, gesonderten HSE-Audits, sowie externen SEDEX-Audits überprüft.

### Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

- Zum Risiko der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen: Jeder noch so kleine Vorfall muss gemeldet werden. Diese Meldungen werden gesammelt, ausgewertet und monatlich in internationalem Rahmen besprochen. Dabei wird geprüft, ob bestehende Maßnahmen ausreichen oder ob sie zur Risikominimierung erweitert werden müssen. Die verschiedenen Produktionsstandorte profitieren von diesem gemeinsamen Austausch und den gewonnenen Erkenntnissen.

- Zum Risiko des Verstoßes gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Wir haben unsere Lieferanten für Abfallentsorgung sorgfältig nach unseren hohen Standards ausgewählt. Es wird Wert darauf gelegt, Materialien nach Möglichkeit zu recyceln, anstatt sie auf Deponien zu entsorgen.

Unsere Lieferanten bestätigen, dass Behandlung, Recycling und Entsorgung vor Ort (im jeweiligen Land der Abfallerzeugung, d. h. Deutschland und Estland) erfolgen. Sie stellen zudem sicher, dass die Anforderungen des Basler Übereinkommens und der EU-Verordnung 1013/2006, nach denen alle Unternehmen die sichere und ordnungsgemäße Entsorgung ihrer gefährlichen Abfälle nachweisen müssen, vollständig und gesetzeskonform erfüllt werden.

Der reguläre Prozess für die Abholung, Weiterbeförderung oder Behandlung von (gefährlichen) Abfällen erfordert, dass die Ladungen stets mit einem Begleitschein transportiert werden. Begleitscheine sind unerlässlich, denn sie enthalten Informationen zu Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung, Entsorgungsnachweisnummer, Abfallzusammensetzung und vorgesehennem Entsorgungsweg. Der Begleitschein begleitet nicht nur den Abfall, sondern auch die jeweiligen Übernahmestellen und ist stets mitzuführen.

Es gibt außerdem ein elektronisches Prüfverfahren für die sichere Erstellung/Verwaltung von Dokumenten (Begleitscheinen etc.).

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Auswertung von Vorfällen umfasst die Fehleranalyse und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, um Wiederholungen zu verhindern.

Im Berichtszeitraum kam es im Bereich Umweltschutz zu keinen Verstößen, lediglich zu wenigen kleineren Vorfällen. Das Netz an Präventionsmaßnahmen ist sehr umfangreich und kann daher als wirksam angesehen werden.

Ebenfalls im Bereich Waste Management gab es im Berichtszeitraum keine bekannten Verstöße.

Wir arbeiten mit zertifizierten Unternehmen zusammen, die bestenfalls recyceln oder Abfälle richtlinienkonform in Europa entsorgen.

### Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Jeder Standort hat mehrere Verantwortliche für den Umweltschutz benannt, reichend vom Geschäftsführer, über den Senior Manager bis hin zum qualifizierten Umweltmanager, welche verantwortlich sind für die Einhaltung und Verwaltung der Umweltvorschriften. Die qualifizierten Teams haben umfassende Maßnahmen eingeführt, unter Anderem:

- Einhaltung der Anforderungen lokaler, nationaler und internationaler Gesetze im Zusammenhang mit Umweltstandards
- Globale Richtlinien im Hinblick auf unsere Umweltauswirkungen
- Ein Umweltmanagementsystem (EMS) zur Reduzierung unserer Umweltauswirkungen
- Ein Recyclingprogramm
- Ein Abfallmanagementsystem
- Ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (z. B. ISO 50001)
- Schriftliche Richtlinien, sowie klare Anweisungen zur sicheren Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Gefahrenstoffen, einschließlich der Erfassung aller Gefahrenstoffe in Sicherheitsdatenblättern. Lagerung von Gefahrenstoffen nur in gekennzeichneten Räumen.
- Unternehmensweit anerkannte Ziele wie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen Scope 1-3
- Einhaltung der Umweltaanforderungen unserer Kunden und Überprüfung unserer Leistung durch Dritte
- Unterstützende Programme zum Risikomanagement, z.B. "Risk-Connect-Tool" zur Verwaltung aller Maßnahmen
- Regelmäßige Betriebsbegehungen, sowie beschränkte Zutrittsberechtigungen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Die Angemessenheit und Wirksamkeit werden jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Weitere Information hierzu finden Sie unter Abschnitt E "Überprüfung des Risikomanagements". Wie bereits erwähnt, kam es im Berichtszeitraum in den Bereichen Umweltschutz und Waste Management zu keinen rechtlichen Verstößen. Das Netz an Präventionsmaßnahmen ist sehr umfangreich und kann daher als wirksam angesehen werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die anhand der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse identifizierten Risiken wurden durch eine vertiefte Prüfung, die konkrete Risikobewertung jedes Lieferanten, als geringfügig eingestuft. Es wurde festgestellt, dass die bestehenden Risiken so gering sind, dass über die bereits umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Weitere Informationen zur Prävention, einschließlich Schulungen und anderen relevanten Risikominderungsmaßnahmen, finden Sie im GPI-Nachhaltigkeitsbericht für 2023 und 2024, der voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht wird.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

In der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die bestehenden Risiken so gering sind, dass über die bereits umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Weitere Informationen zur Prävention, einschließlich Schulungen und anderen relevanten Risikominderungsmaßnahmen, finden Sie im GPI-Nachhaltigkeitsbericht für 2023 und 2024, der voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht wird.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Dieser Jahresbericht behandelt den ersten Berichtszeitraum gemäß LkSG, so dass Änderungen zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht bestehen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Graphic Packaging verfügt über ein Compliance-Hinweisersystem („Business Conduct Alert Line“), über das Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße gemeldet werden können, die sich aus unseren wirtschaftlichen Aktivitäten ergeben.

Die Einhaltung von Standards und Gesetzen wird von gut geschulten und sachkundigen Mitarbeitern überwacht. Des Weiteren hat GPI einen standortübergreifenden Menschenrechtsbeauftragten ernannt.

Im Bereich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt nutzt GPI ein Programm („Risk-Connect-Tool“) zur Verwaltung aller Zwischenfälle und der entsprechenden Maßnahmen, einschließlich Fehleranalyse und Korrekturmaßnahmen.

Einmal monatlich werden die Ergebnisse aller europäischen Standorte ausgewertet und der Managementebene sowie den lokalen HSE-Teams vorgestellt. Obwohl es im Jahr 2024 einzelne Vorfälle gab, können diese nicht als Menschenrechtsverletzungen definiert werden.

Zusätzlich werden regelmäßig interne Audits durchgeführt, die unter anderem die von uns festgelegten Sozialstandards abdecken. Auch bei diesen Audits können Verstöße festgestellt werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Graphic Packaging verfügt über ein Compliance-Hinweisgebersystem („Business Conduct Alert Line“), über das Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße gemeldet werden können, die sich aus unseren wirtschaftlichen Aktivitäten ergeben.

Darüber hinaus durchlaufen unmittelbare Lieferanten unseren zuvor beschriebenen Risikoanalyseprozess. Dabei werden Lieferanten mit erhöhter Risikobewertung genauer evaluiert. Besonders wirksam zur Feststellung von Verletzungen haben sich Audits, durchgeführt durch externe Drittparteien, erwiesen.

In einem globalen „Supplier Screening-Prozess“ werden Lieferanten auf Basis zusätzlich von unabhängigen externen Quellen bewertet und solche hervorgehoben, die mit menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Verstößen in Verbindung gebracht werden. Hier werden ebenfalls potenzielle Lieferanten durchleuchtet, bevor Sie in den GPI-Lieferantenpool aufgenommen werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Beteiligung an einem Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie Verstöße, die durch unsere wirtschaftlichen Aktivitäten entweder im eigenen Geschäftsbereich oder bei Lieferanten entstanden sind, können über den unternehmensweiten Compliance-Whistleblower-Prozess ("Business Conduct Alertline") gemeldet werden.

Beschwerden können 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, online oder telefonisch, in der jeweiligen Sprache des Hinweisgebers, offen oder anonym eingereicht werden. Beschwerden, die über diese Meldekanäle eingereicht werden, werden direkt vom Chief Labor and Employment Counsel zur ersten Bewertung und weiteren Untersuchung empfangen. Unterliegt eine Meldung in Bezug auf unsere Lieferketten geschützten Rechtspositionen nach dem LkSG, wird automatisch die Menschenrechtsbeauftragte informiert und zur weiteren Bearbeitung involviert. GPI bestätigt, dass die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Personen gewährleistet ist. Meldungen werden stets vertraulich behandelt. Bei Verstößen werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower oder andere negative Konsequenzen.

Weitere Einzelheiten zum Beschwerdeverfahren und zum Umgang mit eingehenden Meldungen finden Sie in unserer Verfahrensordnung unter Beschwerdeverfahren für die Lieferkette.

Unternehmensinterne Beschwerdeführer können sich zudem auch an Ansprechpartner der Abteilungen Personalwesen, Recht, Internes Audit und Compliance wenden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Die Website und das Beschwerdeverfahren sind für Interne sowie Externe frei zugänglich.

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.graphicpkg.com/custom-content/uploads/2024/04/LkSG-Compliant-Procedures\\_German.pdf](https://www.graphicpkg.com/custom-content/uploads/2024/04/LkSG-Compliant-Procedures_German.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die mit dem Hinweisgeberverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Abteilung, die Personalabteilung, Internes Audit und die Mitglieder des Menschenrechtskomitees. Hauptverantwortlich sind der Chief Labor and Employment Counsel und die Menschenrechtsbeauftragte, sowie der SVP & Chief Audit, Risk & Compliance Officer.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

GPI stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers und etwaiger Dritter, die in der Beschwerde genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Personen hierauf keinen Zugriff haben. Informationen und Berichte aller Art zu Untersuchungen werden nur auf strikter Need-to-know- Basis weitergegeben.

Der Beschwerdeführer soll durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Nachteile erleiden. Alle eingegangenen Beschwerden werden im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzvorgaben bearbeitet. Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

Beschwerdeführer können Beschwerden bei Bedarf auch anonym einreichen.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

GPI gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für die Beschwerdeführer vor Benachteiligung und Bestrafung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt, wenn und soweit der Beschwerdeführer die Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat, wenn also der Beschwerdeführer berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die im Rahmen der Beschwerde mitgeteilten Informationen der Wahrheit entsprechen. Der Schutz der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss von GPI reicht.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurde eine Beschwerde für einen der Standorte im Geltungsbereich des LkSG registriert. Die Beschwerde betraf einen Vorfall sexueller Belästigung zwischen zwei Mitarbeitern. Es wurde eine interne Investigation von geschulten, objektiven Ermittlern durchgeführt, und ein Fehlverhalten wurde nach der Untersuchung bestätigt. Die Untersuchung dauerte circa einen Monat. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, sodass der Missstand beendet werden konnte und präventiv zusätzliche Schulungen für die Mitarbeiter angeordnet.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Sexuelle Belästigung zwischen zwei Mitarbeitern

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Auf Grundlage des untersuchten Sachverhalts wurden keine Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Eine Anpassung des Risikomanagementsystems aufgrund erhaltener Informationen war daher nicht erforderlich.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

- Resources & Expertise: Im Rahmen der Personalplanung werden die notwendigen internen und externen Ressourcen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regelmäßig evaluiert und die Angemessenheit bezüglich der aktuellen Situation beurteilt. Beispielsweise wurde eine Überprüfung der Rollen des Menschenrechtsbeauftragten und des Projektkoordinators durchgeführt. Für das kommende Berichtsjahr ist eine strukturelle Optimierung und der Zusammenschluss beider Positionen geplant.

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung: Die Wirksamkeit des Risikobewertungsmodells und seiner Ergebnisse wird dreifach überprüft: Erstens durch die Person bzw. das Team, welche für die Durchführung der Analyse verantwortlich ist, zweitens durch den Menschenrechtsbeauftragten und drittens durch die interne Revision.

- Präventionsmaßnahmen & Abhilfemaßnahmen: Implementierte Präventionsmaßnahmen/Abhilfemaßnahmen werden fortlaufend durch die verantwortlichen Fachfunktionen auf ihre Wirksamkeit geprüft. Auftretenden Fälle, sowie Entwicklungen und Trends werden ausgewertet und besprochen. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden als wirkungsvoll bewertet, welches den Erfolg des Risikomanagements widerspiegelt.

- Beschwerdeverfahren: Das Beschwerdeverfahren wird jährlich in einem externen Audit auf seine Wirksamkeit geprüft. Darüber hinaus werden Entwicklungen und Trends der eingegangenen Beschwerden evaluiert und den Verantwortlichen präsentiert. Hierbei werden Vergleichswerte von anderen Unternehmen, die dieselbe externe Plattform nutzen, herangezogen, und Differenzen sowie Übereinstimmungen bewertet. Dieses Benchmarking liefert aufschlussreiche Informationen über die aktuelle Risikolage und auch auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

- Ressourcen & Expertise: Die Verantwortlichen bei GPI, sei es für den Bereich Arbeitssicherheit, Personalwesen, oder Compliance, sind qualifiziert und werden regelmäßig geschult, um aktuelle Gegebenheiten und eventuelle Problemfelder zu kennen, und ihr Wissen und Ihre Expertise zur Optimierung, im Interesse der Betroffenen, einsetzen zu können. Die Interessen der Mitarbeiter werden zudem durch den frei gewählten Betriebsrat vertreten und es finden regelmäßig lokale Arbeitnehmersdialoge statt.

- Präventions- & Abhilfemaßnahmen: GPI arbeitet mit seinen Lieferanten zusammen, um Umwelt und Arbeitsstandards kontinuierlich zu verbessern, insbesondere sofern Optimierungsbedarf festgestellt wird. Alle eingeführten oder geplanten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die erkannten Risiken zu minimieren und die Bedingungen für den Mitarbeiter unseres eigenen Unternehmens, sowie auch deren unserer Lieferanten zu verbessern, und vor Allem Verstöße und Rechtsverletzungen abzuwenden.

- Beschwerdeverfahren: Um Jedem die Möglichkeit zu geben, Missstände zu kommunizieren und Beschwerden zu melden, ist das oben beschriebene Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich und ermöglicht bei Bedarf auch anonyme Meldungen. Des weiteren können sich interne Beschwerdeführer an Vertreter der örtlichen Personalabteilung, ihre direkten Vorgesetzten oder den Executive Vice President für Personalwesen wenden.